

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/07e5d082-0002-345b-8eb7-7a3cbc0f89f0>

Bibliografie	
Titel	Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)
Amtliche Abkürzung	StrlSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	751-24-2

§ 53 StrlSchV - Abgrenzung, Kennzeichnung und Sicherung von Strahlenschutzbereichen

(1) ¹Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass Kontrollbereiche nach [§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2](#) abgegrenzt und zusätzlich zur Kennzeichnung nach [§ 91 Absatz 1](#) deutlich sichtbar und dauerhaft mit dem Zusatz "Kontrollbereich" gekennzeichnet werden. ²Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 gestatten, wenn dadurch Einzelne oder die Allgemeinheit nicht gefährdet werden.

(2) ¹Im Falle von Kontrollbereichen, in denen ausschließlich Röntgeneinrichtungen oder genehmigungsbedürftige Störstrahler betrieben werden, hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass diese Bereiche während der Einschaltzeit und der Betriebsbereitschaft mindestens mit den Worten "Kein Zutritt - Röntgen" gekennzeichnet werden. ²Die dauerhafte Kennzeichnung nach Absatz 1 Satz 1 und [§ 91 Absatz 1](#) ist entbehrlich.

(3) ¹Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass Sperrbereiche nach [§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3](#) abgegrenzt und zusätzlich zur Kennzeichnung nach [§ 91 Absatz 1](#) deutlich sichtbar und dauerhaft mindestens mit dem Zusatz "Sperrbereich - Kein Zutritt" gekennzeichnet werden. ²Er hat dafür zu sorgen, dass die Sperrbereiche so abgesichert werden, dass Personen, auch mit einzelnen Körperteilen, nicht unkontrolliert hineingelangen können. ³Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 gestatten, wenn dadurch Einzelne oder die Allgemeinheit nicht gefährdet werden.

(4) Sperrbereiche, die innerhalb eines Teiles eines Röntgen- oder Bestrahlungsraumes eingerichtet sind, müssen abweichend von Absatz 3 nicht gesondert gekennzeichnet oder abgegrenzt werden, wenn sich in dem Röntgen- oder Bestrahlungsraum während der Einschaltzeit der Röntgeneinrichtung, der Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung oder der Bestrahlungsvorrichtung nur die folgenden Personen aufhalten können:

1. Personen, an denen ionisierende Strahlung angewendet wird,
2. Betreuungs- oder Begleitpersonen oder
3. Personen, die ionisierende Strahlung anwenden und deren Aufenthalt in unmittelbarer Nähe der zu behandelnden Person erforderlich ist.

(5) ¹Beim ortsveränderlichen Umgang mit radioaktiven Stoffen und beim ortsveränderlichen Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, Röntgeneinrichtungen, Störstrahlern oder Bestrahlungsvorrichtungen hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass ein einzurichtender Kontrollbereich so abgegrenzt und gekennzeichnet wird, dass unbeteiligte Personen diesen nicht unbeabsichtigt betreten können. ²Kann ausgeschlossen werden, dass unbeteiligte Personen den Kontrollbereich unbeabsichtigt betreten können, ist die Abgrenzung nicht erforderlich. ³Eine zusätzliche Abgrenzung oder Kennzeichnung von Sperrbereichen innerhalb des Kontrollbereichs ist nicht erforderlich.

